

## Umweltrecht: Übersicht relevanter Rechtsänderungen EU-Recht, 2021

### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/7](#)

Die Finnische Agentur für Sicherheit und Chemikalien darf die Maßnahme, mit der die Bereitstellung des Biozidprodukts Biobor JF gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates auf dem Markt sowie dessen Verwendung durch berufsmäßige Verwender für die antimikrobielle Behandlung von Kraftstofftanks und Kraftstoffsystemen von Luftfahrzeugen gestattet wurde, bis zum 7. Mai 2022 verlängern.

### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/19](#)

Festlegung einer gemeinsamen Methode und eines Formats für die Berichterstattung über die Wiederverwendung gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/32](#)

Das Luxemburger Umweltamt darf die Maßnahme, mit der die Bereitstellung des Biozidprodukts BIOBOR JF gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates auf dem Markt sowie dessen Verwendung durch berufsmäßige Verwender für die antimikrobielle Behandlung von Kraftstofftanks und Kraftstoffsystemen abgestellter Luftfahrzeuge gestattet wurde, bis zum 5. Mai 2022 verlängern.

### [Verordnung \(EU\) Nr. 2021/52](#)

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Benfluralin, Dimoxystrobin, Fluazinam, Flutolanil, Mecoprop-P, Mepiquat, Metiram, Oxamyl und Pyraclostrobin zum 31. Januar 2022 bzw. 28. Februar 2022.

### [Verordnung \(EU\) Nr. 2021/57](#)

Verordnung zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend bleihaltiger Munition in oder in der Nähe von Feuchtgebieten. Nach dem 15. Februar 2023 ist in oder im Umkreis von 100 m von Feuchtgebieten das Verschleppen von Munition mit einer Bleikonzentration von mindestens 1 % nach Gewicht und außerdem das Mitführen solcher Munition während der Jagd in Feuchtgebieten oder auf dem Weg zur Jagd in Feuchtgebieten verboten.

### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/76](#)

Durchführungsbeschluss über harmonisierte Normen für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge zur Unterstützung der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/79](#)

Durchführungsverordnung zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Topramezon gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

### [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2021/80](#)

Durchführungsverordnung zur Nichtgenehmigung von Kohlendioxid als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

### [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2021/81](#)

Durchführungsverordnung zur Genehmigung des Grundstoffs Extrakt der Zwiebel von *Allium cepa* L.

#### [Verordnung \(EU\) 2021/115](#)

Verordnung zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Perfluorooctansäure (PFOA), ihrer Salze und PFOA-verwandter Verbindungen.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/127](#)

Durchführungsverordnung zur Festlegung der Anforderungen an das Einführen von Verpackungsmaterial aus Holz für die Beförderung bestimmter Waren mit Ursprung in bestimmten Drittländern in das Gebiet der Union und für Pflanzengesundheitskontrollen bei diesem Material sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1137.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/129](#)

Durchführungsverordnung zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Knoblauchextrakt.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2021/134](#)

Durchführungsverordnung zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff mit geringem Risiko *Akanthomyces muscarius* Stamm Ve6 (vormals *Lecanicillium muscarium* Stamm Ve6).

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/157](#)

Durchführungsbeschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1616 in Bezug auf Industriearmaturen, Schweißverfahren, Geräte für Kälteanlagen und Wärmepumpen, Großwasserraumkessel, metallische industrielle Rohrleitungen, Kupfer und Kupferlegierungen, Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile sowie Sicherheitseinrichtungen gegen unzulässigen Überdruck.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/161](#)

Durchführungsbeschluss zur Annahme einer vierzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/165](#)

Durchführungsbeschluss zur Annahme einer vierzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region.

#### [Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/277](#)

Verordnung zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe in Bezug auf Pentachlorphenol sowie seine Salze und Ester.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/327](#)

Das Ablaufdatum der Genehmigung von Metofluthrin zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 wird auf den 31. Oktober 2023 verschoben.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/333](#)

Der Ablauf der Genehmigung von Alpha-Chloralose zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14 wird auf den 31. Dezember 2023 verschoben.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2021/345](#)

Verordnung zur Genehmigung von aus Natriumchlorid durch Elektrolyse hergestelltem Aktivchlor als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2, 3, 4 und 5.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2021/347](#)

Verordnung zur Genehmigung von aus Hypochlorsäure freigesetztem Aktivchlor als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2, 3, 4 und 5.

#### [Verordnung \(EU\) 2021/348](#)

Verordnung zur Genehmigung von Carbendazim als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 7 und 10.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/354](#)

Das Ablaufdatum der Genehmigung von Propiconazol zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 wird auf den 31. Dezember 2022 verschoben.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2021/364](#)

Verordnung zur Genehmigung von aus Natriumchlorid durch Elektrolyse hergestelltem Aktivchlor als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 1.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2021/365](#)

Verordnung zur Genehmigung von Aktivchlor, freigesetzt aus Hypochlorsäure, als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 1.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/368](#)

Aero-Sense NV erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0024297-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des Biozidprodukts „Aero-Sense Aircraft Insecticide ASD“ gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts. Die Unionszulassung gilt vom 22. März 2021 bis zum 28. Februar 2031.

#### [Verordnung \(EU\) Nr. 2021/383](#)

Verordnung zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der die Liste der Beistoffe enthält, deren Verwendung in Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/395](#)

Beschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/668 hinsichtlich harmonisierter Normen für elektrostatische Eigenschaften von Schutzkleidung, Schutzkleidung für Feuerwehrleute und Motorradfahrer, Schutzkleidung für Snowboardfahrer sowie Schutzkleidung für Anwender von Pflanzenschutzmitteln sowie Personen für Nachfolgearbeiten, Ausrüstungen zur besseren Sichtbarkeit in Situationen mit mittlerem Risiko, Bergsteigerausrüstung und Schutzkleidung gegen die thermischen Gefahren eines elektrischen Lichtbogens.

#### [Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/407](#)

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Zitronensäure in Anhang I.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/552](#)

Velteq Associates Inc. Europe erhält eine Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „DEC-AHOL® Product Family“ mit der Zulassungsnummer EU-0024324-0000 für das Inverkehrbringen und die Verwendung der Biozidproduktfamilie gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften. Die Unionszulassung gilt vom 20. April 2021 bis zum 31. März 2031.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2021/556](#)

Durchführungsverordnung (EU) 2021/556 der Kommission vom 31. März 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2017/1529 und (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Grundstoffs Natriumchlorid (Text von Bedeutung für den EWR).

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2021/566](#)

Durchführungsverordnung (EU) 2021/566 der Kommission vom 30. März 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Abamectin, Bacillus subtilis (Cohn 1872) Stamm QST 713, Bacillus thuringiensis subsp. aizawai Stämme ABTS-1857 und GC-91, Bacillus thuringiensis subsp. israeliensis (Serotyp H-14) Stamm AM65-52, Bacillus thuringiensis subsp. kurstaki Stämme ABTS 351, PB 54, SA 11, SA12 und EG 2348, Beauveria bassiana Stämme ATCC 74040 und GHA, Clodinafop, Clopyralid, Cydia pomonella Granulovirus (CpGV), Cyprodinil, Dichlorprop-P, Fenpyroximat, Fosetyl, Mepanipyrim, Metarhizium anisopliae (var. anisopliae) Stamm BIPESCO 5/F52, Metconazol, Metrafenon, Pirimicarb, Pseudomonas chlororaphis Stamm MA342, Pyrimethanil, Pythium oligandrum M1, Rimsulfuron, Spinosad, Streptomyces K61 (vormals „S. griseoviridis“), Trichoderma asperellum (vormals „T. harzianum“) Stämme ICC012, T25 und TV1, Trichoderma atroviride (vormals T. harzianum) Stamm T11, Trichoderma gamsii (vormals „T. viride“) Stamm ICC080, Trichoderma harzianum Stämme T-22 und ITEM 908, Triclopyr, Trinexapac, Triticonazol und Ziram (Text von Bedeutung für den EWR).

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2021/567](#)

Durchführungsverordnung der Kommission vom 6. April 2021 zur Genehmigung des wässrigen Extrakts aus gekeimten Samenkörnern der Süßlupine Lupinus albus als Wirkstoff mit geringem Risiko

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission.

#### [Beschluss \(EU\) Nr. 2021/592](#)

Beschluss über die Vorlage - im Namen der Europäischen Union - eines Vorschlags zur Aufnahme von Chlorpyrifos in Anlage A des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe.

#### [Delegierte Verordnung \(EU\) NR.2021/643](#)

Delegierte Verordnung der Kommission vom 3. Februar 2021 zur Änderung des Anhangs VI Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

#### [Delegierte Richtlinie \(EU\) 2021/647](#)

Delegierte Richtlinie zur Änderung - zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt - des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von bestimmten Blei- und sechswertigen Chromverbindungen in elektrischen und

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) Nr. 2021/736](#)

Durchführungsbeschluss zur Ermächtigung Polens zum Schutz des kulturellen Erbes Biozidprodukte mit in situ hergestelltem Stickstoff zuzulassen. elektronischen Zündmitteln für Sprengstoffe für den zivilen (gewerblichen) Gebrauch.

#### [Verordnung \(EU\) Nr. 2021/783](#)

Mit dieser Verordnung wird ein Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) (im Folgenden „LIFE-Programm“) für den Zeitraum des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 bis 2027 aufgestellt. Die Laufzeit des LIFE Programms ist an die Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens angeglichen. Diese Verordnung regelt auch die Ziele des LIFE-Programms, seines Haushaltsplans für den Zeitraum 2021-2027 sowie die Formen der Unionsfinanzierung und enthält die Finanzierungsbestimmungen.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2021/795](#)

Widerruf der Genehmigung für den Wirkstoff Alpha-Cypermethrin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011.

#### [Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/797](#)

Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Anhänge II und VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

#### [Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/806](#)

Für die Zwecke des Artikels 89 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt als Datum der Genehmigung von Kohlendioxid, hergestellt aus Propan, Butan oder einer Mischung beider Stoffe mittels Verbrennung, für die Produktart 19 der 1. Juli 2022.

#### [Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/807](#)

Für die Zwecke des Artikels 89 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt als Datum der Genehmigung von Kaliumsorbat für die Produktart 6 der 1. Februar 2023.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2021/809](#)

Verordnung über die Nichtgenehmigung von fermentiertem Extrakt aus den Blättern von Symphytum officinale L. (Beinwell) als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2021/824](#)

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 540/2011 und (EU) Nr. 820/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Terbuthylazin. Die Mitgliedstaaten widerrufen oder ändern gegebenenfalls bis zum 14. Dezember 2021 die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Terbuthylazin als Wirkstoff enthalten. Jede von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gewährte Aufbrauchsfrist muss so kurz wie möglich sein und endet spätestens am 14. Juni 2022.

[Verordnung \(EU\) Nr. 2021/843](#)

Verordnung zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Cyazofamid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011.

[ABl. L 130 vom 15.4.2021](#)

Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) Nr. 2021/845](#)

Beschluss zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1202 hinsichtlich der Bestimmung des Selbstentzündungsverhaltens von Staubschüttungen.

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/849](#)

Verordnung zur Änderung des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/853](#)

Verordnung zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Streptomyces Stamm K61 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission.

[Verordnung \(EU\) Nr. 2021/862](#)

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel zwecks Aufnahme eines neuen EG-Düngemitteltyps in Anhang I.

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2021/876](#)

Festlegung von Bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 hinsichtlich der Zulassungsanträge und Überprüfungsberichte für die Verwendungen von Stoffen bei der Herstellung von Ersatzteilen für langlebige Alterzeugnisse und bei der Reparatur von nicht mehr hergestellten Erzeugnissen und komplexen Produkten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 340/2008.

[Delegierte Richtlinie \(EU\) 2021/884](#)

Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU hinsichtlich der Geltungsdauer einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in elektrischen Drehübertragern in intravaskulären Ultraschallbildgebungssystemen.

[Richtlinie \(EU\) 2021/903](#)

Änderung der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug hinsichtlich spezifischer Grenzwerte für Anilin in bestimmtem Spielzeug.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/917](#)

Durchführungsverordnung zur Genehmigung der Wirkstoffe mit geringem Risiko Pepino Mosaic Virus, EU-Stamm, mildes Isolat Abp1 und Pepino Mosaic Virus, CH2-Stamm, mildes Isolat Abp2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/927](#)

Beschluss zur Festlegung des einheitlichen sektorübergreifenden Korrekturfaktors für die Anpassung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021 bis 2025 auf 100%.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/977](#)

Verwaltungstechnische Änderungen der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „BPF\_Iodine\_VET“.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/978](#)

Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Lyso IPA Surface Disinfection“.

#### [Verordnung \(EU\) Nr. 2021/979](#)

Änderung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/980](#)

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/661 hinsichtlich der Informationsanforderungen für die Aufnahme in das elektronische Register für Quoten für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/1044](#)

Verordnung zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt "Pesguard® Gel". Diese gilt vom 15. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2031.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/1045](#)

Verordnung zur Genehmigung von Didecyldimethylammoniumchlorid als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 3 und 4. Die Genehmigung wurde vom 1. November 2022 bis zum 31. Oktober 2032 erteilt.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/1063](#)

Verordnung zur Genehmigung von Alkyl(C12-16) dimethylbenzylammoniumchlorid als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 3 und 4. Die Genehmigung wurde vom 1. November 2022 bis zum 31. Oktober 2032 erteilt.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/1177](#)

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 im Hinblick auf die Streichung von Propoxycarbazon aus der Liste der Wirkstoffe, die als Substitutionskandidaten gelten.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/1191](#)

Die Genehmigung des Wirkstoffs Clopyralid wird nach Maßgabe des Anhangs I von 1. Oktober 2021 (Datum der Genehmigung) bis 30. September 2036 (Befristung der Genehmigung) erneuert.

#### [Verordnung \(EU\) Nr. 2021/1199](#)

Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Bezug auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Granulaten oder Mulchen zur Verwendung als Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen oder in loser Form auf Spielplätzen oder im Sportbereich.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/1283](#)

Beschluss über die Nichtgenehmigung von den Wirkstoffen Bronopol, Thiram, Metam-Natrium, Silber, als Nanomaterial, 2,2-Dibrom-2-cyanacetamid (DBNPA), Zitroneneukalyptusöl und Citronellal, hydratisiert, cyclisiert, 2-Hydroxy- $\alpha,\alpha,4$ -trimethylcyclohexanmethanol, Peroxyoctansäure, Chlordioxid, hergestellt aus Natriumchlorit und Natriumpersulfat, Malz, Extrakt Extrakte und ihre physikalisch modifizierten Derivate, wie Tinkturen, konkrete und absolute Öle, ätherische Öle, Oleoresine, Terpene, terpenfreie Bestandteile, Destillate, Rückstände usw., die aus Hordeum, Gramineae gewonnen werden, Amine, C10-16-Alkyldimethyl, N-Oxide, Capsicum oleoresin, Capsicum annum, Reaktionsmasse aus (6E)-N-(4-Hydroxy-3-methoxy-2-methylphenyl)-8-methylnon-6-enamid und N-(4-Hydroxy-3-methoxy-2-methylphenyl)-8-methylnonanamid in Biozidprodukten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/1284](#)

Das Ablaufdatum der Genehmigung von Aluminiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 14 und 18 wird auf den 31. Juli 2024 verschoben.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/1285](#)

Das Ablaufdatum der Genehmigung von Magnesiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 wird auf den 31. Juli 2024 verschoben.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/1286](#)

Das Ablaufdatum der Genehmigung von Dinotefuran zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 wird auf den 30. November 2024 verschoben.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/1287](#)

Das Ablaufdatum der Genehmigung von Indoxacarb zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 wird auf den 30. Juni 2024 verschoben.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/1288](#)

Der Ablauf der Genehmigung von Borsäure zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 wird auf den 28. Februar 2024 verschoben.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/1289](#)

Das Ablaufdatum der Genehmigung von Dazomet zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 wird auf den 31. Januar 2025 verschoben.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/1290](#)

Das Ablaufdatum der Genehmigung von Dinatriumtetraborat zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 wird auf den 28. Februar 2024 verschoben.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/1314](#)

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/1315](#)

Beschlüsse über die Verlängerung der vom italienischen Gesundheitsministerium und vom polnischen Amt für die Registrierung von Arzneimitteln, Medizinprodukten und Biozidprodukten ergriffenen Maßnahme zur Gestattung der Bereitstellung auf dem Markt und der Verwendung des Biozidprodukts BIOBOR JF bis zum 6. November 2022

#### [Verordnung \(EU\) Nr. 2021/1297](#)

Verordnung zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 hinsichtlich perfluorierter Carbonsäuren mit 9 bis 14 Kohlenstoffatomen in der Kette (C9-C14-PFCA), ihrer Salze und C9-C14-PFCA-verwandter Stoffe.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/1299](#)

Beschluss zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Hexaflumuron zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 auf den 30. September 2024.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/1379](#)

Durchführungsverordnung über die Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Famoxadon gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Etwaige Aufbrauchfristen, enden spätestens am 16. September 2022.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/1322](#)

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2076 hinsichtlich verwaltungstechnischer Änderungen an der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Contec IPA Product Family“.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/1365](#)

Beschluss über die Verlängerung der vom kroatischen Gesundheitsministerium ergriffenen Maßnahme zur Gestattung der Bereitstellung auf dem Markt und der Verwendung des Biozidprodukts BIOBOR JF bis zum 2. September 2022.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/1446](#)

Durchführungsverordnung zur Berichtigung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 540/2011 und (EU) Nr. 563/2014 hinsichtlich der CAS-Nummer des Grundstoffs Chitosanhydrochlorid.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/1448](#)

Durchführungsverordnung zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs mit geringem Risiko Calciumcarbonat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Sie gilt ab dem 1. November 2021.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/1451](#)

Durchführungsverordnung zur Nichtgenehmigung von Dimethylsulfid als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/1452](#)

Durchführungsverordnung zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Kaliumhydrogencarbonat als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Die befristete Zulassung endet am 31. Oktober 2036.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/1455](#)

Durchführungsverordnung zur Genehmigung des Wirkstoffs mit geringem Risiko Bacillus amyloliquefaciens Stamm AH2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011. Die befristete Zulassung endet mit 27. September 2036.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/1690](#)

Die maltesische Behörde für Wettbewerb und Verbraucherschutz darf die Maßnahme, mit der die Bereitstellung des Biozidprodukts Biobor JF auf dem Markt sowie dessen Verwendung durch berufsmäßige Verwender für die antimikrobielle Behandlung von Kraftstofftanks und Kraftstoffsystemen von Luftfahrzeugen gestattet wurde, bis zum 14. Mai 2022 verlängern.

#### [Beschluss \(EU\) 2021/1870](#)

Beschluss zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für kosmetische Mittel und Tierpflegeprodukte.

#### [Beschluss \(EU\) 2021/1871](#)

Beschluss zur Änderung des Beschlusses 2014/312/EU zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Innen- und Außenfarben und -lacke.

#### [Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/1962](#)

Der Signalwortcode „Dgr“ in Spalte 7 „Piktogramm, Kodierung der Signalworte“ in Anhang VI Teil 3 Tabelle 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird bei den Einträgen für Pentakalium 2,2',2'',2'''-(ethan-1,2-diylnitrilo)pentaacetat, N-Carboxymethyliminobis(ethylennitrilo)-tetraessigsäure und Pentanatrium-(carboxylatomethyl)iminobis(ethylennitrilo)tetraacetat durch den Signalwortcode „Wng“ ersetzt.

#### [Delegierte Richtlinie \(EU\) 2021/1978](#)

Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Diethylhexylphthalat (DEHP), Benzylbutylphthalat (BBP), Dibutylphthalat (DBP) und Diisobutylphthalat (DIBP) in aus medizinischen Geräten ausgebauten und für die Reparatur und Wiederinstandsetzung medizinischer Geräte verwendeten Ersatzteilen

#### [Delegierte Richtlinie \(EU\) 2021/1979](#)

Zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt wird eine Ausnahme für die Verwendung von Diethylhexylphthalat (DEHP) in Kunststoffbauteilen in Magnetresonanztomographie-Detektorspulen (MRT-Detektorspulen) normiert. Diese läuft am 21. Juli 2028 ab.

#### [Delegierte Richtlinie \(EU\) 2021/1980](#)

Zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt wird eine Ausnahme für die Verwendung von Diethylhexylphthalat (DEHP) in ionenselektiven Elektroden für die Analyse menschlicher Körperflüssigkeiten und/oder Dialysierflüssigkeiten normiert. Diese läuft am 21. Juli 2028 ab.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/2049](#)

Die Genehmigung für den Wirkstoff Cypermethrin als Substitutionskandidat wird erneuert. Die befristete Zulassung endet am 31. Jänner 2029.

#### [Beschluss \(EU\) Nr. 2021/2054](#)

Beschluss über das branchenspezifische Referenzdokument für bewährte Umweltmanagementpraktiken, Umweltleistungsindikatoren und Leistungsrichtwerte für den Sektor



Telekommunikationsdienste und Informations- und Kommunikationstechnologiedienste (IKT-Dienste). Er gilt ab dem 25. März 2022.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/2068](#)

Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Benfluralin, Dimoxystrobin, Fluazinam, Flutolanil, Mecoprop-P, Mepiquat, Metiram, Oxamyl und Pyraclostrobin bis 28. Februar 2023 bzw. 31. Dezember 2023.

#### [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/2109](#)

Verwaltungstechnischen Änderungen der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „INSECTICIDES FOR HOME USE“.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/2146](#)

Das Ablaufdatum der Genehmigung von N,N-Diethyl-meta-toluamid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 19 wird auf den 31. Januar 2025 verschoben.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/2148](#)

Beschluss hinsichtlich gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 übermittelter ungelöster Einwände gegen die Bedingungen der Zulassung der Biozidproduktfamilie Oxybio

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/2149](#)

Beschluss hinsichtlich von Frankreich gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 übermittelter ungelöster Einwände gegen die Bedingungen der vorläufigen Zulassung eines Biozidprodukts, das 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (C(M)IT) enthält.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/2164](#)

Beschluss über die Ermächtigung Belgiens, zum Schutz des kulturellen Erbes Biozidprodukte in Form von in situ hergestelltem Stickstoff zuzulassen.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/2165](#)

Beschluss über die Verlängerung der vom Gesundheitsministerium der Tschechischen Republik ergriffenen Maßnahme zur Gestattung der Bereitstellung auf dem Markt und der Verwendung des Biozidprodukts BIOBOR JF bis zum 16. April 2023.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/2166](#)

Beschluss hinsichtlich ungelöster Einwände gegen die Bedingungen für die Erteilung einer Zulassung des Biozidprodukts Teknol Aqua 1411-01 gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/2174](#)

Das Biozidprodukt, das im Register für Biozidprodukte unter der Nummer BC-SH023802-41 geführt wird, erfüllt die Bedingungen gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, sofern in den von den Mitgliedstaaten erteilten Zulassungen die Bedingung festgelegt ist, dass das Biozidprodukt nicht zur Herstellung von Bekleidung verwendet werden darf, die zur Verwendung durch die breite Öffentlichkeit bestimmt ist.

#### [Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/2139](#)

Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/2184](#)

Beschluss über die Verlängerung der von der Health and Safety Executive des Vereinigten Königreichs (britisches Amt für Gesundheit und Sicherheit) ergriffenen Maßnahmen zur Gestattung der Bereitstellung von fünf Biozidprodukten zur Handdesinfektion auf dem Markt und deren Verwendung bis 10. Februar 2023.

#### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/2185](#)

Beschluss über die Verlängerung der vom britischen Amt für Gesundheit und Sicherheit (Health and Safety Executive of the United Kingdom) ergriffenen Maßnahme, die Bereitstellung des

Biozidprodukts Micronclean Hand Sanitiser auf dem Markt und dessen Verwendung bis 21. November 2022.

[Verordnung \(EU\) 2021/2204](#)

Verordnung zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/2267](#)

Festlegung des Formats für die Übermittlung von Daten und Informationen über die gesammelten nach dem Konsum anfallenden Abfälle von Tabakprodukten mit Filter sowie Filtern, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2021/2326](#)

Die im Anhang enthaltenen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen wurden angenommen. Davon erfasst sind Feuerungsanlagen für feste (zB auch Biomasse, Nebenprodukte), flüssige und/oder gasförmige brennbare Stoffe.

Stand: 11.01.2022

**Hinweis:** Die Auflistung der gesetzlichen Änderungen für den Umweltbereich erfolgt ohne Anspruch auf Vollständigkeit! Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen!